Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3089

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit
(20. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes

- Nrn. 2952, zu 2952 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Frau Abgeordnete Kipp-Kaule

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen, dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 7. Februar 1952

Der Ausschuß für Arbeit

Sabel	Frau Kipp-Kaule
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 3●.
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes

- Nrn. 2952, zu 2952 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit

(20. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die §§ 4 bis 6 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1683) werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind. Die durch § 4 Absatz 1 dieser Verordnung außer Kraft gesetzten Vorschriften der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 447), des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 521), der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 66, 154) und der auf Grund dieser Gesetze und Verordnungen erlassenen Bestimmungen treten wieder in Kraft, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
§ 2	§ 2
Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:	unverändert

1. Anordnung des Reichsarbeitsministers, betreffend Ausnahmen vom Arbeitsschutz, vom 11. September 1939 (Reichsarbeitsblatt III S. 293),
2. Anordnung des Reichsarbeitsministers, betreffend Änderung der Anordnung über Ausnahmen vom Arbeitsschutz, vom 24. Oktober 1939 (Reichsarbeitsblatt III S. 352),
3. Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2403),
4. Anordnung des Reichsarbeitsministers zur Durchführung der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 14. Januar 1940 (Reichsarbeitsblatt III S. 18),
5. Anordnung des Reichsarbeitsministers über die Regelung der Arbeitszeit im Verkehrswesen vom 17. Januar 1940 (Reichsarbeitsblatt III S. 18),
6. Anordnung des Reichsarbeitsministers, betreffend Ruhezeiten in der Binnenschiffahrt, vom 22. April 1940 (Reichsarbeitsblatt III S. 128),
7. Nr. 3 der Anordnung des Reichsarbeitsministers, betreffend Freizeit für Gefolgschaftsmitglieder in Gast- und Schankwirtschaften, vom 5. Dezember 1940 (Reichsarbeitsblatt III S. 310),
8. Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, betreffend Beschäftigung von Frauen als Führerinnen von Lastkraftwagen, vom 23. März 1943 (Reichsarbeitsblatt III S. 101),
9. Anordnung des Reichsarbeitsministers, betreffend Arbeitszeit der Wachmänner des Wachgewerbes, vom 1. Juni 1943 (Reichsarbeitsblatt III S. 191),
10. Anordnung des Reichsarbeitsministers über die Arbeitszeit der auf Bauten beschäftigten männlichen Gefolgschaftsmitglieder vom 16. Juli 1943 (Reichsarbeitsblatt III S. 247),

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
11. Anordnung des Reichsarbeitsministers, betreffend Arbeitszeit für Schornsteinfegerlehrlinge, vom 30. August 1943 (Reichsarbeitsblatt III S. 280),	
12. Anordnung des Reichsarbeitsministers über betriebliche Erziehungsmaßnahmen bei Jugendlichen vom 22. Oktober 1943 (Reichsarbeitsblatt III S. 326),	
13. Verordnung über die Sechzigstundenwoche vom 31. August 1944 (Reichsgesetzblatt I S. 191).	
§ 3	§ 3
Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, zur Bereinigung des Arbeitsschutzrechts durch Rechtsverordnung weitere Rechtsvorschriften, die vom ehemaligen Reichsarbeitsminister, dem ehemaligen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz oder von anderen Verwaltungsbehörden erlassen sind und als Bundesrecht fortgelten, ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.	Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, zur Bereinigung des Arbeitsschutzrechts durch Rechtsverordnung weitere Rechtsvorschriften, die vom ehemaligen Reichsarbeitsminister, dem ehemaligen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz oder von anderen Verwaltungsbehörden **in der Zeit vom 1. Mai 1933 bis 30. April 1945** erlassen **worden** sind und als Bundesrecht fortgelten, ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.
	§ 3 a
	Dieses Gesetz und die nach § 3 dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.